



Anlage 3

zum Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Hansebahn
Bremen GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.10.2013

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	- 4 -
1	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen	- 4 -
2	Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	- 4 -
2.1	Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	- 4 -
2.2	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	- 4 -
2.3	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	- 4 -
2.4	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	- 4 -
2.5	Zu Punkt 3.3 NBS-AT	- 6 -
2.6	Zu Punkt 4.1 NBS-AT	- 6 -
2.7	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	- 6 -
2.8	Zu Punkt 5.2 NBS-AT	- 6 -
2.9	Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	- 7 -
2.10	Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT	- 7 -
2.11	Zu Punkt 5.4 und 5.5. NBS-AT.....	- 7 -
2.12	Zu Punkt 5.7.3. NBS-AT	- 7 -
2.13	Zu Punkt 7.2	- 7 -
3	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	- 8 -
3.1	Gleisanlagen.....	- 8 -
3.2	Bahnübergänge	- 9 -
3.3	Profileinschränkungen	- 9 -
3.4	Neigungsverhältnisse.....	- 9 -
3.5	Brückenbauwerke und Durchlässe.....	- 9 -
3.6	Kommunikationseinrichtungen	- 9 -
4	Notfallmanagement	- 9 -
4.1	Allgemeines	- 9 -
4.2	Notfalleitstelle.....	- 9 -
5	Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen	- 10 -

5.1	Erforderliche Ortskenntnis	- 10 -
5.2	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	- 10 -
5.3	Freimachen der benutzten Infrastruktur	- 10 -
5.4	Arbeiten an Fahrzeugen	- 10 -
5.5	Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen.....	- 11 -
5.6	Maximalkapazität einer Rangierabteilung.....	- 11 -
6	Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung	- 11 -
6.1	Allgemeines	- 11 -
6.2	Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten.....	- 11 -
6.3	Verantwortung für die Serviceeinrichtungen nutzende Fahrzeuge	- 11 -
6.4	Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Nutzungsberechtigten	- 11 -
6.5	Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf	- 12 -
7	Kapazitätszuweisung	- 12 -
7.1	Vereinbarung von Nutzungszeiten	- 12 -
7.1.1	Beantragung von Nutzungszeiten.....	- 12 -
7.1.2	Zuweisung von Nutzungszeiten.....	- 12 -
7.1.3	Annahme von Nutzungszeiten.....	- 12 -
7.1.4	Änderungen von zugewiesenen Nutzungszeiten	- 13 -
7.1.5	Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten.....	- 13 -
7.1.6	Abstimmung von Kapazitäten bei angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Bestimmungsstellen).....	- 13 -
8	Entgeltgrundsätze	- 13 -
8.1	Allgemeines	- 13 -
8.2	Entgeltpflichtige Nutzungen	- 13 -
8.3	Ausnahmen von der Entgeltspflicht.....	- 14 -
8.4	Sonstige entgeltpflichtige Leistungen.....	- 14 -
9	Durchführung	- 14 -
10	Gleisplan (Übersicht)	- 15 -

0 Vorbemerkungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) regeln den Zugang zur Anschlussbahn der Hansebahn Bremen GmbH über die Bremischen Hafeneisenbahn (Gleis 233) sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

1 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die NBS einschließlich der Lagepläne werden im Internet unter <http://www.captrain.de> veröffentlicht.

2 Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Gültige Bau- und Betriebsordnung ist die Verordnung über den Bau- und den Betrieb von Anschlussbahnen des Landes Bremen (BOA Bremen) in der jeweils gültigen Fassung.

Anerkannt werden höherwertige Auslegungen gemäß Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung des Bundes (EBO) nach der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ist die Eisenbahnsignalordnung (ESO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Gültige Bau- und Betriebsordnung ist die Verordnung über den Bau- und den Betrieb von Anschlussbahnen des Landes Bremen (BOA Bremen) in der jeweils gültigen Fassung.

Anerkannt werden höherwertige Auslegungen gemäß Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung des Bundes (EBO) nach der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ist die Eisenbahnsignalordnung (ESO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Es werden keine Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationseinrichtungen für Fahrzeuge gefordert. Sofern Systeme (insbesondere Funkfernsteuerungen von Lokomotiven) zum Einsatz kommen, müssen diese den Anforderungen der allgemeinen Eisenbahnvorschriften entsprechen und von der jeweiligen zuständigen Behörde abgenommen und genehmigt sein.

2.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevante Regelwerke sind:

Richtlinie	Bemerkungen
PB Notfallmanagement	Notfallmeldekarte ist auf dem Triebfahrzeug mitzuführen
Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)	Ist auf dem Triebfahrzeug mitzuführen
301 Signalbuch (DB AG)	
408 Züge fahren und Rangieren 01-09 (DB AG)	
482.9004 Elektrisch ortsgestellte Weichen – EOW (DB AG)	
492 Triebfahrzeuge führen (DB AG)	
481.0301 Gespräche über analogen Rangierfunk führen (DB AG)	abweichend gilt die Regelungen in der SbV

Die Richtlinien der DB AG können bezogen werden bei der:

DB Kommunikationstechnik GmbH
GE Medien und Kommunikationsdienste
Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Die Regelwerke der Hansebahn Bremen GmbH können bezogen werden bei:

Hansebahn Bremen GmbH
Eisenbahnbetriebsleitung
Auf den Delben 35
28237 Bremen

2.5 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die Vergabe der Eisenbahninfrastruktur erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Transporte mit prioritären Gütern (Transporte, die an Liegezeiten eines Schiffes gebunden sind und Transporte von Gütern, deren Wärmekapazität für nachfolgende Produktionsprozesse direkt genutzt wird)
2. Regelmäßig, wiederkehrende Transporte (Rangierfahrten)
3. Reihenfolge der Anmeldung

2.6 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Anlage 1 zum Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag niedergelegt.

2.7 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Befugte Ansprechpartner bzw. Stellen bei HBB, die binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen treffen, sind:

1.) Schichtleiter

Tel.:0421-648-2345

2.) Fahrdienstleiter (im Rahmen seiner Durchführungskompetenz)

Tel.: 0421 648-2521 (oder Tel.: 0421 648-3731)

Email: HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de

2.8 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Erkennbare Abweichungen, insbesondere durch Baubetriebsplanungen, erhält das EVU spätestens 48 Stunden vor Verkehrsdurchführung durch die Betriebsplanung schriftlich mitgeteilt.

Kurzfristige Abweichungen kleiner 48 Stunden und an Wochenenden werden seitens HBB schriftlich, spätestens am Verkehrstag mindestens zwei Stunden vor Verkehrsdurchführung, mitgeteilt. Zusätzlich gibt der Fahrdienstleiter / Disponent unmittelbar vor der Leistungsdurchführung diese Informationen mündlich per Rangierfunk.

Das EVU hat eine Email-Adresse zu hinterlegen, an die diese Meldungen zu senden sind.

Abweichungen von den Punkten nach 5.2.2. NBS-AT hat das EVU schriftlich der HBB unter HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de zu melden.

2.9 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Für erkennbare Abweichungen größer 48 Stunden erfolgt die Kommunikation über die Betriebsplanung:

Tel.: 0421 648-2593

Mobil: 0162 233 2593

Email: HBB.Transportplanung@captrain.de

Alle operativen Abweichungen laufen in der Kommunikation mit der Durchführung (Fahrdienstleitung bzw. Disposition) der HBB:

Tel.: 0421 648-3731

oder per Rangierfunk

Email: HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de

2.10 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Bei Betriebsstörungen entscheidet der Fahrdienstleiter / Disponent über die Verkehrsdurchführung.

In allen Notfallsituationen entscheidet der Schichtleiter.

2.11 Zu Punkt 5.4 und 5.5. NBS-AT

Folgende Funktionen bzw. Personen der Hansebahn Bremen sind berechtigt, die Triebfahrzeuge und die Wagen des EVU während der Transportdurchführung und bei Gefahr im Verzuge zu besichtigen, auf ihren betriebs- und verkehrssicheren Zustand und insbesondere auf die Einhaltung der Kompatibilität zur Infrastruktur hin zu überprüfen sowie erforderlichenfalls betriebliche Anweisungen zu erlassen:

- Eisenbahnbetriebsleiter und Stellvertreter
- Leiter Transport und Stellvertreter
- Schichtleiter Transport und Stellvertreter

Sofern das EVU mit Personal vor Ort vertreten ist, weisen sich die Personen der HBB mit gültigen Ausweispapieren unter Nennung von Namen und Funktion aus.

2.12 Zu Punkt 5.7.3. NBS-AT

Es gelten die Regelungen zu Punkt 5.2 NBS-AT.

2.13 Zu Punkt 7.2

Die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur der Hansebahn Bremen GmbH ist während der Besetzungszeiten des EIU möglich:

Mo – So 00:00 h bis 24:00 h

3 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

3.1 Gleisanlagen

Die Gleisanlagen der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt.

Die Gleisanlagen der Serviceeinrichtungen entsprechen der Streckenklasse D4 (Radsatzlast 22,5 t; Meterlast 8,0 t/m) nach RIV.

Fahrweegelement	Länge [m]	Bemerkungen
Gleis 6300	358 (88)	Von Grenze Anschlussbahn bis EW 1001 mit BÜ 631 (von Grenze Anschlussbahn bis Weiche FAZ1)
Weiche 1001	45	
Gleis 6301	179	
Gleis 6302	175	Gleis ist betrieblich gesperrt!
Weiche 1002	40	
Zwischengleis EW 1002 / EW 916	19	
Weiche 916	45	
Gleis 9061	347	mit BÜ 926 und BÜ 917
Weiche 828	45	
Gleis 9067	350	Inkl. Weiche 919 bis zur Tafel „Ende öffentlicher Bereich“ vor dem BÜ 912
Weiche 819	45	
Weiche 820	45	
Gleis 9062	200	Mit BÜ 925; Neigung: 3 ‰
Weiche 1035	45	
Zwischengleis EW 1035 / EW 1004	30	
Weiche 1004	45	
Weiche 1009	40	
Weiche 1010	45	
Gleis 6019	276	Neigung: 3 ‰
Weiche 1019	40	
Weiche 1020	40	
Weiche 1021	45	
Zwischengleis EW 1021 / EW 1025	20	

Weiche 1025	40	
Gleis 6127	224	Mit BÜ 612
Weiche 1027	40	
Gleis 6129	213	Mit BÜ 611
Weiche 1051	40	

Details zu Lage und Abgrenzung der Serviceeinrichtungen sind dem Punkt 10 - Übersichtsplan zu entnehmen.

3.2 Bahnübergänge

Alle befahrenden Bahnübergänge (BÜ 926, BÜ 917, BÜ 925, BÜ 611, BÜ 612) sind durch freie Übersicht und technisch nicht gesichert.

3.3 Profileinschränkungen

Es gilt das Regellichtraumprofil G1.

3.4 Neigungsverhältnisse

Die Zuführungsgleise Gleis 9062 und 6019 zum Hafengebiet habe ein Neigungsverhältnis von 3 Promille.

3.5 Brückenbauwerke und Durchlässe

Brückenbauwerke und Durchlässe sind auf den Fahrabschnitte nicht vorhanden.

3.6 Kommunikationseinrichtungen

Die betriebliche Kommunikation erfolgt über TETRA-Rangierfunk.

4 Notfallmanagement

4.1 Allgemeines

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die PB Notfallmanagement der Hansebahn Bremen GmbH in der aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU wird von der Hansebahn Bremen GmbH durchgeführt. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z.B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Aufzeichnungen über den Fahrtverlauf, etc.) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

4.2 Notfalleitstelle

Die Notfalleitstelle ist im Rahmen des Notfallmanagements für die Anschlussbahn der Hansebahn Bremen GmbH ständig besetzt:

Tel.: 0421 648-2521

oder per Rangierfunk

Email: HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de

Die Notfallleitstelle informiert das EVU über alle Notfälle.

5 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

5.1 Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des EVU die erforderliche Ortskenntnis aufweisen. Zur Vermittlung der Ortskenntnis siehe Ziffer 2.3.3 NBS-AT.

5.2 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Triebfahrzeuge des EVU müssen für Lokomotiv- und Bedienungsfahrten auf den Serviceeinrichtungen des EIU über digitalen Rangierfunk (TETRA Funk) verfügen. Die entsprechenden Rangierfunkgruppen können der SbV entnommen werden oder werden den EVU auf Nachfrage mitgeteilt.

Kontaktdaten

AMV Funktechnik

Telefon 0421 48 99 760

Fax 0421 48 99 76260

Email Kontakte@AMV-Funktechnik.de

Die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU (z.B. zwischen Triebfahrzeugführer und Rangierbegleiter) darf nicht über die vom EIU betriebenen Rangierfunkgruppen erfolgen. Die Beschaffung und der Betrieb geeigneter Kommunikationsmittel liegen im Verantwortungsbereich der EVU.

5.3 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat die benutzten Serviceeinrichtungen fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.

5.4 Arbeiten an Fahrzeugen

Das Reparieren von Fahrzeugen und das Ergänzen von Betriebsstoffen, insbesondere das Betanken von Triebfahrzeugen, im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU sind nicht zugelassen.

5.5 Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen

Jede Veränderung des Standortes von Triebfahrzeugen und Wagen innerhalb der Serviceeinrichtungen des EIU ist der zuständigen Betriebsstelle (Durchführung) mitzuteilen.

5.6 Maximalkapazität einer Rangierabteilung

Die Maximalkapazität pro Fahrt ergibt sich aus der Länge der Rangierabteilung (Triebfahrzeuge und Wagenzug) und ist begrenzt auf die Länge des Ausziegleises Gleis 9067 bis zur Grenztafel „Ende öffentlicher Bereich“ und beträgt 350 Meter.

Infrastruktur- und Fahrzeugparameter sind zu beachten.

6 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

6.1 Allgemeines

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Infrastrukturnutzungsvertrages. Vor Unterzeichnung des Infrastrukturnutzungsvertrages hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU.

6.2 Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten

Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. auf Nachunternehmer), ist die vorherige schriftliche Information an das EIU erforderlich.

6.3 Verantwortung für die Serviceeinrichtungen nutzende Fahrzeuge

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtungen gegenüber dem EIU solange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtungen wieder verlassen haben.

6.4 Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Nutzungsberechtigten

Zugangsberechtigte haben vor der Durchführung von Verkehrsleistungen auf den Serviceeinrichtungen des bzw. der beteiligten EIU den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich falls erforderlich die Ortskenntnis anzueignen, ggfs. die Beauftragungen von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen durchzuführen und die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur mit den EIU abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf auf den Serviceeinrichtungen zu gewährleisten.

6.5 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, das EIU von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

7 Kapazitätszuweisung

7.1 Vereinbarung von Nutzungszeiten

Die Einzelheiten des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen des EIU werden durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Zugangsberechtigten nach § 14 Abs. 6 AEG festgelegt.

7.1.1 Beantragung von Nutzungszeiten

Der Zugangsberechtigte beantragt bei der Betriebsplanung schriftlich per Mail unter Email: HBB.Transportplanung@captrain.de den Zugang unter Angabe der folgenden Daten:

- Planmäßige Ankunft auf bzw. Abfahrt von den Serviceeinrichtungen des EIU (Datum und Zeit)
- ggfs. vorgesehene Aufenthaltszeit (Beginn und Ende)
- Ziel(e) der Rangierabteilung bzw. der Wagen/Wagengruppen
- ggfs. vorgesehene Abfertigungszeit (Beginn und Ende) auf den (Ziel-) Bestimmungsstellen
- Häufigkeit bzw. Regelmäßigkeit des Verkehrs
- Gesamtlänge des Zuges bzw. der Wagengruppen

7.1.2 Zuweisung von Nutzungszeiten

HBB macht dem Zugangsberechtigten innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Antrags ein schriftliches Angebot, auch per E-Mail, zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit in Form einer Fahrwegstudie (die Fahrwegstudie beinhaltet nicht die Gleisverfügbarkeit im jeweiligen Anschluss; diese ist mit dem Anschlussbetreiber separat abzustimmen) und sichert damit die Kapazität für den Tag und die Stunde verbindlich zu.

7.1.3 Annahme von Nutzungszeiten

Der Zugangsberechtigte kann das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Eingang durch schriftliche Bestätigung, auch per E-Mail, annehmen. Liegt innerhalb der genannten Frist keine Bestätigung beim EIU vor, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf die beantragte Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU.

7.1.4 Änderungen von zugewiesenen Nutzungszeiten

Bei Änderung von planmäßigem Beginn oder Ende einer zugewiesenen Nutzungszeit von mehr als einer Stunde auf Veranlassung des Zugangsberechtigten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag gemäß 8.1.1.

Sofern die Änderung lediglich eine Verkürzung der Nutzungsdauer innerhalb der ursprünglich zugewiesenen Nutzungszeit zur Folge hat, ist kein Neuantrag erforderlich. Derartige Änderungen sind dem EIU unverzüglich schriftlich mit-zuteilen.

7.1.5 Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dieses unverzüglich, dem EIU schriftlich mitzuteilen.

7.1.6 Abstimmung von Kapazitäten bei angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Bestimmungsstellen)

Die Abstimmung der Nutzungszeiten der Start- bzw. Ziel-Bestimmungsstellen ist mit den angrenzenden Bestimmungsstellen vorzunehmen. Diese sind:

- Bremenports (Inlandshafen)
- Rhenus Weserport (Terminal 1)
- DHL

8 Entgeltgrundsätze

8.1 Allgemeines

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU ist in der Anlage 1 Entgeltgrundsätze der Hansebahn Bremen GmbH in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

8.2 Entgeltpflichtige Nutzungen

Sämtliche Infrastrukturnutzungen sind entgeltpflichtig und ausschließlich abhängig von der Fahrtanzahl:

➤ **Triebfahrzeugfahrten**

Fahrten einzelner oder miteinander gekuppelter, arbeitender Lokomotiven sind entgeltpflichtige Triebfahrzeugfahrten (Leer- oder Überführungsfahrten).

➤ **Bedienungsfahrten**

Entgeltpflichtige Bedienungsfahrten sind Rangierfahrten bei denen Waggon oder nicht arbeitende Triebfahrzeuge an Ladestellen oder Übergabestellen zur Entladung, Beladung oder Verwendung bereitgestellt bzw. abgeholt werden.

Mit den Entgelten für Triebfahrzeug- und Überführungsfahrten sind vorhergehende oder nachfolgende sonstige Rangierbewegungen auf den Gleisen der Hansebahn Bremen GmbH **nicht** abgegolten.

8.3 Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Nicht entgeltpflichtig sind Nutzungen der Serviceeinrichtungen, die zur Ausführung einer vom EIU beauftragen Unterhaltungs- oder Baumaßnahme im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen dienen.

8.4 Sonstige entgeltpflichtige Leistungen

Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus Anlage 1 Entgeltliste der Hansebahn Bremen GmbH. Dies sind insbesondere:

- Vermittlung der Ortskenntnis
- Zusendung von Lageplänen

9 Durchführung

Zur Ausführung der Leistung meldet sich das EVU zeitgerecht bei der Durchführung der HBB:

Tel.: 0421 648-3731

oder per Rangierfunk

Email: HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de

Alle operativen Abweichungen laufen in der Kommunikation mit der Durchführung (Fahrdienstleitung bzw. Disposition) der HBB:

10 Gleisplan (Übersicht)

